

Satzung der Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Zwingenberg

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts. Sie steht unter der Aufsicht der Kirchenverwaltung der EKHN
- (2) Der Name der Stiftung lautet „**Stiftung der Evangelischen Kirchengemeinde Zwingenberg**“.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Zwingenberg

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des jeweils gültigen Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung der Aufgaben der Evangelischen Kirchengemeinde Zwingenberg.
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung von Sach- und Geldmitteln für
 - a) die Förderung und Unterstützung der ehrenamtlich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde
 - b) die Förderung von Projekten und Aktivitäten der Kirchengemeinde auf den Gebieten der
 - Kinder-, Jugend-, Familien- und Seniorenarbeit
 - Erwachsenenbildung
 - der musikalischen Arbeit
 - c) Personal zur Wahrnehmung von gemeindepädagogischen Aufgaben in der Kirchengemeinde
 - d) die diakonischen Aufgaben der Kirchengemeinde

- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, Zuwendungen oder Unterstützungen durch die Stiftung begünstigt werden.

§ 3 Stiftungsvermögen und Geschäftsjahr

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt der Errichtung aus 160.000€(in Worten: einhundertsechzigtausend Euro)in bar. Zustiftungen in Bar- und Sachmitteln bedürfen der Zustimmung des Stiftungsvorstandes.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.
- (3) Zuwendungen(Spenden), soweit diese nicht ausdrücklich zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, sind unmittelbar den Stiftungszwecken zuzuführen.
- (4) Freie Rücklagen dürfen im Rahmen der Abgabenordnung gebildet werden.
- (5) Der Stiftungsvorstand beschließt jährlich, ob die in die freien Rücklagen eingestellten Beträge zum Stiftungsvermögen genommen oder einer Rücklage zur Erfüllung des Stiftungszwecks zugeführt werden sollen.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Stiftungsorgan

- (1) Einziges Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand. Er besteht aus mindestens 3 und höchstens 6 Personen, die jeweils auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes vom Kirchenvorstand der Evangelischen Kirchengemeinde Zwingenberg berufen werden.
- (2) Sie müssen einer christlichen Kirche angehören und in ihrer Mehrheit Glieder der EKHN sein. Unter den Berufenen müssen mindestens zwei Mitglieder des Kirchenvorstandes sein. Eine Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur aus wichtigem Grund, z.B. grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung durch die Kirchenverwaltung erfolgen. Dem Vorstandsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Im Übrigen gilt § 13 des Kirchlichen Stiftungsgesetzes(KStiftG).
- (3) Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber der Stiftung beschränkt sich auf Fälle, in denen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden.
- (4) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt fünf Jahre. Erneute Berufungen sind zulässig.
- (5) Die Verwaltungskosten sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
- (6) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen, notwendigen und nachgewiesenen Auslagen und Aufwendungen.
- (7) Die Vorstandsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 5 Aufgaben und Ablauforganisation des Stiftungsvorstands

- (1) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden einen Stellvertreter sowie ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied bei Bedarf und legt deren Kompetenzen fest.
- (2) Der Vorsitzende, bei Verhinderung der Stellvertreter beruft den Stiftungsvorstand bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, schriftlich ein. Die Einladung muss den Vorstandsmitgliedern spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin mit einer Tagesordnung zugehen.
- (3) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim abzustimmen.
- (5) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist von dem Mitglied des Stiftungsvorstands, das die Sitzung geleitet hat, und einem weiteren Mitglied, das an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterschreiben.
- (6) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung. Dazu gehört insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - b) die Beschlussfassung über die Vergabe der Stiftungsmittel
 - c) die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung und Berichterstattung über die Tätigkeit im Kirchengvorstand

§ 6 Vertretung nach außen

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Stiftungsvorstand vertreten. Dieser hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch das vorsitzende Mitglied oder durch das stellvertretend vorsitzende Mitglied, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Stiftungsvorstandes.

§ 7 Vermögensverwaltung

- (1) Der Stiftungsvorstand kann sich bei der Vermögensverwaltung der Hilfe der Evangelischen Kirchengemeinde Zwingenberg oder einer anderen kirchlichen Einrichtung der EKHN bedienen

§ 8 Satzungsänderung

- (1) Die Umwandlung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung ist nur zulässig, wenn sie wegen wesentlicher Veränderung der Verhältnisse notwendig oder wenn die Erfüllung des Stiftungszweck unmöglich geworden ist.
- (2) Maßnahmen nach Absatz 1 bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes

§ 9 Auflösung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde, die es im Sinne des Stiftungszweckes ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat, die dem bisherigen Stiftungszweck möglichst nahe kommen.